

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Eidgenössisches Departement des
Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

2. April 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Vernehmlassungsantwort zu Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes einzureichen.

Allgemeines

Wir begrüssen die Stossrichtung des Vorentwurfs, Menschen mit Behinderung besser vor Diskriminierung zu schützen. Wir wünschen uns jedoch einen stärkeren und konkreteren Schutz, als dies der Vorentwurf vorsieht.

Art. 2 Abs. 1 BehiG

Das Gesetz sollte auch auf Menschen mit Neurodiversität, namentlich im Autismus-Spektrum, Anwendung finden, selbst wenn diese nicht oder nicht nur als Beeinträchtigung wahrgenommen wird. Viele Menschen mit Neurodiversität sehen sich als divers, andersartig, nicht als beeinträchtigt oder behindert, benötigen aber trotzdem in gewissen Situationen Anpassungen, um in der Gesellschaft erfolgreich funktionieren zu können.

Art. 2 Abs. 6 BehiG

Die Definition der zumutbaren Anpassungen sollte dahingehend ergänzt werden, dass Anpassungen immer zumutbar sind, wenn ihre Implementierung zu einem früheren Zeitpunkt, beispielsweise in der Bauphase oder bei einer Reorganisation zumutbar gewesen wäre, aber versäumt wurde.

Art. 6 BehiG

Neben den privaten Anbietern von Dienstleistungen sollten auch die privaten Anbieter von Waren verpflichtet werden, Menschen mit Behinderungen weder direkt noch indirekt zu Diskriminieren. Dies insbesondere im Hinblick Preise und Konditionen, Bestellung, Bezahlung, Rückgabe und Garantie.

Art. 9 BehiG

Es ist nicht einzusehen, warum die Klageberechtigung von einem politischen und nicht rechtliche prüfbar Entscheidung des Bundesrates abhängen soll (Abs. 2). Die Bezeichnung durch den Bundesrat ist daher ersatzlos zu streichen und in der Folge sollen sämtliche Vereine und andere Organisationen, die nach ihren Statuten zur Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen befugt sind klageberechtigt sein.

In Abs. 3 lit. a sollen auch die Entschädigungen aus dem BehiG und allen anderen Gesetzen geltend gemacht werden können, soweit Mitglieder der Organisation betroffen sind.

Art. 9a Abs. 2 BehiG

Die Verwirkungsfrist sollte erst nach Mitteilung des Grundes gemäss Abs. 1 zu laufen beginnen, um die Arbeitgeber zu motivieren, den Grund rasch mitzuteilen.

Art. 9b BehiG

Die Beweislastleichterung dieses Artikels sollte auch für die Verbandsklage gemäss Art. 9 gelten.

Art. 10 BehiG

Zusätzlich zur unentgeltlichen Prozessführung sollte bei Zivilverfahren auch die Entschädigung der Anwaltskosten der Gegenseite im Falle des Unterliegens ausgeschlossen werden.

Die unentgeltliche Prozessführung auch für die Verbandsklage gemäss Art. 9 gelten.

Die unentgeltliche Prozessführung sollte auch für das Verfahren vor dem Bundesgericht gelten.

Art. 11 BehiG

In Abs. 1 lit. b sind die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes zu streichen, denn der diskriminierungsfreie Zugang von Menschen muss immer Priorität vor dem Natur- und Denkmalschutz haben.

In Abs. 2 soll der Grundsatz verankert werden, dass die Höhe des Schadenersatzes geeignet sein soll, zukünftige Verstösse ähnlicher Art, auch durch andere Akteure, zu verhindern (sog. Strafschadenersatz). Dies ist notwendig, da das BehiG keine Strafbestimmungen kennt und solche auch nicht Zweckmässig wären, da Diskriminierungen sehr individuell sind.

Art. 12 Abs. 1 BehiG

Im Sinne der Missbrauchsverhinderung sollte eine Gegen Ausnahme vorgesehen werden, wonach das Gericht die Beseitigung der Benachteiligung unabhängig der Kosten anordnet, wenn diese nur entstehen, weil bei einem Neubau oder einer Renovierung versäumt wurde, eine Benachteiligung von vorne herein zu beseitigen.

Art. 12a BehiG

In Abs. 1 sollte auch die Marktmacht eines Unternehmens berücksichtigt werden und zwar unabhängig davon, ob es Alternativen gibt. Nur so kann eine Zweiklassengesellschaft mit einer Lösung für nichtbehinderte Menschen und einer anderen, minderwertigen, für Menschen mit Behinderungen, verhindert werden.

In Abs. 2 sollte auch die Bedeutung des Unternehmens im fraglichen Arbeitsmarkt explizit berücksichtigt werden.

Zudem in sollte Abs. 1 und 2 zusätzlich die Bedeutung der Vorkehrung für die selbstständige Lebensweise von Menschen mit Behinderungen explizit berücksichtigt werden.

Art. 12b ff. BehiG

Zusätzlich zur Gebärdensprache sollte auch die Brailleschrift anerkannt werden.

Vernehmlassungsverfahren

Wir würden es sehr begrüßen, wenn in zukünftigen Vernehmlassungsverfahren auch eine Synopse des kompletten Gesetzes verfügbar wäre, so dass einfacher zu verfassen ist, was nicht verändert werden soll und wie die geänderten Textstellen mit den unveränderten Textstellen zusammenspielen.

Freundliche Grüsse

Stefan Thöni